Antrag und Bericht der Kommission für Bildung und Kultur*
vom 8. September 2026

6068 a
Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) und Lehrpersonalgesetz (LPG)

(Änderung vom …; Weiterentwicklung der Ausbildung)

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Ursula Junker, Mettmenstetten; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Nadia Koch, Rümlang; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Lejla Salihu, Winkel; Roger Schmidinger, Urdorf; Wilma Willi, Stadel; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) und Lehrpersonalgesetz (LPG) **(Änderung vom …; Weiterentwicklung der Ausbildung)**		
	Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025, *beschliesst:*	*Der Kantonsrat,* nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026, *beschliesst:*	
	I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:		
Pädagogische Hochschule			
§ 2. [1] Der Kanton führt für die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte eine Pädagogische Hochschule.	§ 2. [1] Der Kanton führt für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und pädagogisch-therapeutischen Fachkräften eine Pädagogische Hochschule.		
	[2] Diese vergibt in der Regel gesamtschweizerisch anerkannte Lehrdiplome und Abschlüsse.		
[2] Enthält dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung, gilt das Fachhochschulgesetz.	Abs. 2 wird zu Abs. 3.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Fachliche Voraussetzungen			
a. für die Stufen der obligatorischen Schule (Schuljahre 1 bis 11)			
			Minderheit in Verbindung mit § 7 Abs. 1-3 und § 7a Abs. 1-4: Wilma Willi, Karin Fehr Thoma, Kathrin Wydler
§ 6. [1] Zum Studium für Lehrkräfte der Stufen der obligatorischen Schule wird zugelassen, wer Inhaberin oder Inhaber ist:	§ 6. [1] Die Zulassung zum Studium für Lehrkräfte der Stufen der obligatorischen Schule richtet sich nach dem gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 erlassenen Anerkennungsreglement (Anerkennungsreglement).		*§ 6 Abs. 1-3 (gemäss geltendem Recht)*
a. einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität, b. einer Berufsmaturität mit bestandener Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen, c. einer Fachmaturität mit bestandener Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen, d. eines Hochschuldiploms, e. eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II und eines Äquivalenznachweises zur Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen oder			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
f. eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung und eines Äquivalenznachweises zur Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen.			
[2] Der Äquivalenznachweis gemäss Abs. 1 lit. e und f wird im Rahmen einer Prüfung erbracht. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für den Äquivalenznachweis anbieten.	[2] Der Äquivalenznachweis gemäss Anerkennungsreglement wird im Rahmen einer Prüfung erbracht. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung anbieten.		
[3] Wer zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule gemäss Abs. 1 zugelassen ist, ist zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität berechtigt.	Abs. 3 unverändert.		
b. für die Kindergarten- und die Primarstufe (Schuljahre 1 bis 8)			
			Folgeminderheit 1 zu § 6 Abs. 1-3: Wilma Willi, Karin Fehr Thoma, Kathrin Wydler
§ 7. [1] Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergarten- und der Primarstufe wird zudem zugelassen, wer Inhaberin oder Inhaber ist:	§ 7. [1] Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergarten- und der Primarstufe wird zudem zugelassen, wer Inhaberin oder Inhaber ist:		*§ 7 Abs. 1-3 (gemäss geltendem Recht)*
a. einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik,	a. einer Berufsmaturität,		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
b. eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II und eines Äquivalenznachweises zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik oder	b. einer nichtpädagogischen Fachmaturität,		
c. eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung und eines Äquivalenznachweises zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik.	c. eines Diplom- oder Fachmittelschulabschlusses.		
2 Der Äquivalenznachweis gemäss Abs. 1 lit. b und c wird im Rahmen einer Prüfung erbracht. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für den Äquivalenznachweis anbieten.	2 Zusätzlich zu den Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. b und c ist eine mindestens vierjährige Berufserfahrung nachzuweisen.		
	3 Die studiengangspezifischen Ordnungen regeln die Einzelheiten.		
c. Für die Sekundarstufe I	**c. für die Sekundarstufe II**		
			Folgeminderheit 2 zu § 6 Abs. 1-3: Wilma Willi, Karin Fehr Thoma, Kathrin Wydler
§ 7 a. 1 Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:	§ 7 a. 1 Die Zulassung zum Studium für Lehrkräfte der Berufsfachschulen richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz).		§ 7 a. *Abs. 1-4 (gemäss geltendem Recht)*
a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
b. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.			
[2] Das Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. b dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der gymnasialen Maturität. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.	[2] Die studiengangspezifischen Ordnungen regeln die Einzelheiten.		
[3] Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren anbieten.	Abs. 3 wird aufgehoben.		
[4] Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.	Abs. 4 wird aufgehoben.		
Studium für Quereinsteigende	**d. für Quereinsteigende**		
§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium für Quereinsteigende sind:	§ 7 b. Die Zulassung zum Studium für Quereinsteigende richtet sich nach dem Anerkennungsreglement.		
a. vollendetes 30. Altersjahr,			
b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung,			
c. mehrjährige Berufserfahrung,			
d. erfolgreich abgeschlossenes Aufnahmeverfahren.			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Lehrkräftemangel			
§ 7 c. Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat vorübergehend abweichende Regelungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende festlegen.	§ 7 c wird aufgehoben.		
Persönliche Voraussetzungen	**Eignung für den Lehrberuf**		
§ 8. [1] Der Lehrberuf setzt einen guten Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung voraus.	§ 8. [1] Die Studierenden müssen für den Lehrberuf gemäss Anerkennungsreglement geeignet sein.		
[2] Fehlen diese Voraussetzungen,	[2] Die Eignung wird erstmals im Rahmen der Zulassung geprüft. Dafür reichen die Studierenden einen Strafregisterauszug ein. In begründeten Fällen können weitere Unterlagen verlangt werden, insbesondere ein Sonderprivatauszug oder ein ärztlicher Bericht.		
a. kann die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbunden oder verweigert werden,			
b. können Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellt werden,			
c. können Studierende vorübergehend oder endgültig vom Studium ausgeschlossen werden.			
	[3] Bestehen erhebliche Zweifel an der Eignung einer Person,		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	a. kann die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbunden oder verweigert werden, b. können Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellt werden, c. können Studierende vorübergehend oder endgültig vom Studium ausgeschlossen werden.		
3 Strafverfahren gegen Studierende infolge eines Verbrechens oder Vergehens, Verurteilungen zu Freiheitsstrafen oder eine negative Beurteilung der Eignung zum Lehrberuf sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zu melden.	Abs. 3 wird zu Abs. 4.		
Gliederung des Studiums	**Umfang und Gliederung des Studiums**		
§ 9. 1 Die Ausbildung setzt sich zusammen aus einem Basisstudium und einem anschliessenden Diplomstudium.	§ 9. 1 Der Umfang des Studiums richtet sich nach dem Anerkennungsreglement.		
2 Das Studium umfasst eine schulpraktische Ausbildung und gewährleistet die Eignungsbeurteilung. Es gliedert sich in Ausbildungsblöcke mit Zwischenabschlüssen.	2 Das Studium umfasst eine berufspraktische Ausbildung und gewährleistet die Eignungsbeurteilung.		
3 Das Basisstudium dient insbesondere der Eignungsabklärung sowie dem Aufbau beruflicher Grundlagen und schliesst mit einer Prüfung ab. Das Diplomstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten.	3 Die spezifischen Studiengänge für Quereinsteigende mit Hochschulabschluss sehen in der Regel ab dem zweiten Studienjahr die Lehrtätigkeit vor. Diese erfolgt in Teilzeit auf der entsprechenden Zielstufe der Volksschule.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
[4] In den Studiengängen für Quereinsteigende wird die Ausbildung nach dem Basisstudium in der Regel mit einer Lehrtätigkeit an der Volksschule in Teilzeit verbunden.	Abs. 4 wird aufgehoben.		
Besonderheiten für die Sekundarstufe I			
§ 9 a. [1] Die Ausbildung für Lehrkräfte der Sekundarstufe I gliedert sich in ein Bachelor- und ein Masterstudium. Sie wird in der Regel als integrierter Studiengang geführt.	§ 9 a Abs. 1 unverändert.		
[2] Ein konsekutiver Masterstudiengang wird angeboten für Inhaberinnen und Inhaber	[2] Ein konsekutiver Masterstudiengang kann angeboten werden für		
a. eines Bachelorabschlusses für die Primarstufe,	a. Personen, deren Vorbildung die Kriterien gemäss Anerkennungsreglement erfüllt,		
b. eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms für die Primarstufe,	b. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses auf Hochschulstufe in Unterrichtsfächern der Volksschule.		
c. eines Bachelorabschlusses auf Hochschulstufe in Unterrichtsfächern der Volksschule.			
Sekundarstufe II			
§ 9 b. Die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II richtet sich nach § 20.	§ 9 b. Die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	Praktika		
§ 10. [1] Die schulpraktische Ausbildung für die Lehrkräfte der Volksschule erfolgt an den Schulen der Gemeinden, diejenige für die Lehrkräfte der Sekundarstufe II an Mittel- und Berufsfachschulen.	§ 10. [1] Die berufspraktische Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt auf der entsprechenden Zielstufe und in der Regel an einer öffentlichen Schule im Kanton Zürich.		
[2] Für Praktika, die als Lernvikariate absolviert werden, besteht kein Lohnanspruch.	[2] Für Praktika besteht kein Lohnanspruch.		
[3] Für die Erlangung des Lehrdiploms ist der Nachweis eines ausserschulischen Praktikums von mindestens drei Monaten Dauer zu erbringen. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.	Abs. 3 wird aufgehoben.		
Lehrkräfte			
a. für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)			
§ 15. [1] Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergarten- und der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.	§ 15. [1] Das Studium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergarten- und der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.		
[2] Der Bildungsrat legt auf der Grundlage des Lehrplans der Volksschule die für eine breite Lehrbefähigung erforderlichen obligatorischen und wählbaren Studienfächer fest.	[2] Der Bildungsrat legt auf der Grundlage des Lehrplans der Volksschule die Studienfächer fest.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
b. für die Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)	**b. für die Unter- und Mittelstufe der Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)**		
§ 16. [1] Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Primarstufe erforderlich sind.	§ 16. [1] Das Studium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Unter- und Mittelstufe der Primarstufe erforderlich sind.		
c. für die Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11)			
§ 17. [1] Die fachwissenschaftliche Ausbildung findet in der Regel an der Universität statt.	§ 17 Abs. 1 unverändert.		
[2] Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit als Stufenlehrkraft an der Sekundarstufe I erforderlich sind. Es berücksichtigt die verschiedenen Anforderungsstufen.	[2] Das Studium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit als Stufenlehrkraft an der Sekundarstufe I erforderlich sind. Es berücksichtigt die verschiedenen Anforderungsstufen.		
[3] Der Bildungsrat legt gemäss dem Lehrplan der Volksschule die Fächerkombinationen fest: a. für den integrierten Studiengang: vier Unterrichtsfächer, b. für den konsekutiven Masterstudiengang: zwei oder drei Studienfächer.	Abs. 3 unverändert.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
d. für Sonderklassen	**d. für heilpädagogische Lehrberufe und pädagogisch-therapeutische Berufe**		
§ 19. [1] Die Ausbildung der Lehrkräfte für Sonderklassen erfolgt an einer Heilpädagogischen Hochschule.	§ 19. [1] Die Ausbildung der heilpädagogischen Lehrkräfte und der pädagogisch-therapeutischen Fachkräfte kann an einer Hochschule für Heilpädagogik erfolgen.		
[2] Der Kanton kann mit anderen Kantonen oder Schulträgern Vereinbarungen über die gemeinsame Führung einer Heilpädagogischen Hochschule abschliessen.	[2] Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder Schulträgern Vereinbarungen über die gemeinsame Führung einer Hochschule für Heilpädagogik abschliessen.		
e. für die Sekundarstufe II			
§ 20. Die Ausbildung der Lehrkräfte der Berufsfachschulen richtet sich nach § 3, diejenige der Lehrpersonen der Maturitätsschulen nach § 2 a des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998.	§ 20 wird aufgehoben.		
Weiterbildung			
§ 21. [1] Die Pädagogische Hochschule bietet allein oder mit andern Hochschulen Nachdiplomstudien und Kurse an zum Erwerb der Lehrbefähigung in zusätzlichen Unterrichtsfächern sowie zur Weiterbildung der Lehrkräfte. Das Weiterbildungsangebot berücksichtigt die Berufserfahrung.	§ 21. [1] Die Pädagogische Hochschule bietet allein oder mit anderen Hochschulen Angebote zur Weiterbildung der Lehrkräfte, Schulleitungen und weiterer im Schulfeld tätiger Personen an. Das Weiterbildungsangebot berücksichtigt die Berufserfahrung.		
[2] Der Bildungsrat regelt die obligatorische Weiterbildung. Sie kann berufsbegleitend oder berufsunterbrechend ausgestaltet werden.	Abs. 2 unverändert.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	II. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:		
Mitteilungspflichten			
§ 11 a. [1] Gemeinden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.	§ 11 a Abs. 1 unverändert.		
[2] Die Direktion informiert die für die Anstellung zuständige Ge-meinde, wenn die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen angezeigt erscheint.	Abs. 2 unverändert.		
	[3] Sie meldet der Pädagogischen Hochschule Zürich die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen sowie Strafurteile gegen Studierende der Hochschule betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der oder dem Studierenden vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf ihre oder seine Vertrauenswürdigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.		
	III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.	
	IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 268/2023 erledigt ist.	Ziff. IV. und V. werden zu Ziff. V. und VI.	
	V. Die Postulate KR-Nrn. 162/2021 und 145/2024 werden als erledigt abgeschrieben.		

Bericht

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage werden durch Anpassungen im Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) zum einen drei Vorstösse erledigt:

- Studierende mit Berufsmaturität bekommen gemäss den Forderungen der Motion KR-Nr. 268/2023 «Gleichwertigkeit der Maturitäten beim Zugang zur PHZH – keine künstliche Verakademisierung der Ausbildung zur Primarlehrperson» direkten Zugang zur Pädagogischen Hochschule (PHZH).
- Dem Postulat KR-Nr. 162/2021 «Einsetzbarkeit und berufliche Mobilität der Zürcher Primarlehrpersonen verbessern» wird mit einer generalistischeren Ausbildung auf Primarstufe, der Möglichkeit der Abwahl einer zweiten Fremdsprache und dem Verzicht auf die Unterscheidung zwischen obligatorischen und wählbaren Studienfächern Rechnung getragen. Der Bildungsrat bekommt einen grösseren Spielraum bei der Festlegung der Studienfächer.
- Dem Postulat KR-Nr. 145/2024 betreffend «Lehrerstudium auch im Fernstudium anbieten» wird mit vermehrtem «blended learning» und der Anerkennung ausserkantonal absolvierter Praktika Rechnung getragen.

Zum anderen verschafft die Vorlage dem Kanton den Handlungsspielraum für eine Kantonalisierung der heil- und sonderpädagogischen Ausbildung. Das ermöglicht eine engere Verbindung der beiden pädagogischen Ausbildungen und deckt zudem die Bedürfnisse des Kantons Zürich bezüglich Finanzierung und Steuerung der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) besser ab als die geltende Interkantonale Vereinbarung.

Weiter werden in der Vorlage die generelle Pflicht zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung für den Lehrberuf gestrichen und diverse Verweisnormen auf höherrangiges Recht aufgenommen.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Kommissionsvorlage folgt mit einer Ausnahme dem Antrag der Regierung, der mit der Sammelvorlage 6068 verschiedene Anliegen zur Ausbildung von Lehrpersonen umsetzt (vgl. Pkt. 1). Eine Minderheit[1] lehnt die Umsetzung der Motion KR-Nr. 268/2023 ab und stellt entsprechend Antrag.

[1] Wilma Willi, Karin Fehr Thoma, Kathrin Wydler.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Da die Kommission von der Bildungsdirektion frühzeitig über eine mögliche Kantonalisierung der heil- und sonderpädagogischen Ausbildung in Kenntnis gesetzt worden war, lag der Fokus der Beratungen nach der Anhörung der Erstpostulantin und der Vertretung der Motionäre auf der Differenz der Minderheit betreffend Umsetzung der Motion KR-Nr. 268/2023.

Die Minderheit[2] möchte den Zugang zur PHZH nicht ohne weiteres für Studierende mit Berufsmaturität öffnen. Die Öffnung im Kanton Bern habe gezeigt, dass die Ausfallquote im Studium ohne die nötige Vorbildung hoch sei. Da junge Erwachsene mit einer Berufsmatura je nach Ausbildung unterschiedliches Wissen mitbrächten, habe sich die Lösung mit einer Ergänzungsprüfung bewährt. Schon heute fänden mehr Berufs- und Fachmaturandinen und -maturanden als Gymnasiastinnen und Gymnasiasten den Weg an die Pädagogische Hochschule. Ein Mangel der erweiterten Zulassung sei zudem, dass das Studium nicht zu einem gesamtschweizerisch anerkannten Abschluss führe.

Die Kommissionsmehrheit hält an den Zielen der Motion KR-Nr. 268/2023 fest. Eine Pädagogische Hochschule sei keine universitäre Hochschule. Es gebe daher keinen Grund, eine gymnasiale Matura als Zugangsvoraussetzung zu verlangen. Der Lehrberuf verlange einen breiten Fächer an Fähigkeiten, namentlich eine hohe persönliche Eignung und Reife. Mehrere Jahre Berufserfahrung seien dafür eine ausgezeichnete Basis und verdienten es, entsprechend gewichtet zu werden. Auf der Kindergarten- und Primarstufe seien die persönliche Eignung und eine gute pädagogische Ausbildung wichtiger als spezifisches Fachwissen. Da eine entsprechende Forderung beim Bund unterwegs sei, stünden letztlich auch die Chancen für eine nationale Anerkennung der Abschlüsse gut.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

§ 6 Abs. 1–3, § 7 Abs. 1–3, § 7a Abs. 1–4 PHG

Die Minderheit streicht in einem Konzeptantrag sämtliche Bestimmungen, welche die Motion KR-Nr. 268/2023 umsetzen.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen wird auf den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

[2] Wilma Willi, Karin Fehr Thoma, Kathrin Wydler.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Gesetzesänderungen haben keine direkten Auswirkungen auf Unternehmen. Damit erübrigt sich auch eine Regulierungsfolgenabschätzung gemäss Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz (LS 930.1).

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt 6 Sitzungen:
– 24. März 2026: Präsentation Vorlage
– 14. April 2026: Beratung
– 16. Juni 2026: Beratung
– 7. Juli 2026: Abschluss 1. Lesung
– 25. August 2026: 2. Lesung
– 8. September 2026: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt dem Kantonsrat mit 15 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

Zürich, 8. September 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Karin Fehr Thoma	Franziska Gasser